

Wegleitung betreffend kumulative Habilitationen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

vom 24. Februar 2026

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 4 Abs. 1 Bst a und § 18 der Habilitationsordnung der Universität Luzern [SRL Nr. 539f]

erlässt:

I. Ausgangslage

Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003 (SRL Nr. 539f):

§ 1 Förderung der Habilitation

¹ Die Universität Luzern ermöglicht und fördert Habilitationen.

² Sie bezweckt damit die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Hinblick auf dessen Qualifikation für Professuren an Fakultäten des In- und Auslands. Besondere Bedeutung hat die Frauenförderung.

³ Sie ermöglicht und fördert Habilitationen, solange die Habilitation Voraussetzung für die Berufung auf Professuren ist oder die Berufungsfähigkeit wesentlich begünstigt.

⁴ Als Habilitandinnen und Habilitanden werden Personen gefördert, die bisher hervorragende wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre geleistet haben und von denen zu erwarten ist, dass sie dies auch in Zukunft tun werden sowie dass sie das Potenzial haben, um später auf Professuren berufen zu werden.

§ 4 Inhaltliche Voraussetzungen

¹ Die Habilitation setzt voraus:

- a. eine Habilitationsschrift; die Fakultäten können vorsehen, dass an die Stelle der Habilitationsschrift eine grössere Zahl von Aufsätzen in anerkannten Fachzeitschriften treten kann;
- b. (...)
- c. (...)

§ 5 Anforderungen an die schriftliche Habilitationsleistung (...)

¹ Die Habilitationsschrift beziehungsweise ein wesentlicher Teil der Aufsätze müssen:

- a. sich thematisch deutlich von der Dissertation unterscheiden;
- b. ein Thema oder Themen aus dem Lehrgebiet zum Gegenstand haben, für welches die Lehrbefugnis («Venia Legendi») beantragt wird;
- c. von der Bewerberin oder vom Bewerber selbständig und in wissenschaftlich einwandfreier Form verfasst sein;
- d. den Forschungsstand auf dem Gebiet des behandelten Gegenstands erheblich fördern und dem internationalen Vergleich standhalten.

² (...)

³ (...)

II. Anforderungen an die kumulative Habilitation

§ 1 Kumulative Habilitation

¹ Promovierte Juristinnen und Juristen, die sich als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und/oder akademische Lehrerinnen oder Lehrer bereits einen Namen gemacht haben, können ohne Habilitationsschrift (Monographie) habilitiert werden.

² In diesem Fall tritt an die Stelle der Habilitationsschrift eine grössere Zahl von wissenschaftlichen Abhandlungen («kumulative Habilitation») in Fachzeitschriften, Sammelbänden, Kommentarwerken oder anderen anerkannten Publikationsformaten der Rechtswissenschaft.

³ Als wissenschaftliche Abhandlungen gelten insbesondere Aufsätze sowie kleinere Monographien.

⁴ Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens darf erst ein untergeordneter Teil der vorgesehenen Abhandlungen publiziert sein; der überwiegende Teil der wissenschaftlichen Arbeiten muss erst noch erstellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können als Habilitationsleistung bereits vorliegende Schriften anerkannt werden.

§ 2 Gleichwertigkeit mit einer Monographie

¹ Tritt an die Stelle der Habilitationsschrift eine kumulative Habilitation, so ist deren Gleichwertigkeit mit einer Monographie zu gewährleisten.

² Gleichwertigkeit liegt vor, wenn folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die wissenschaftlichen Abhandlungen müssen insgesamt einen besonders hohen Qualitätsstand aufweisen.
- b. Bei den Abhandlungen muss es sich um wissenschaftlich hervorragende Leistungen handeln. Im Quervergleich haben sich die eingereichten Abhandlungen qualitativ deutlich von anderen Arbeiten auf demselben Gebiet abzuheben und sie müssen einen überdurchschnittlichen Erkenntniswert aufweisen.
- c. Soweit die wissenschaftlichen Abhandlungen Kommentierungen von Gesetzesbestimmungen umfassen, muss die Kommentierung jeweils im Vergleich mit den Arbeiten anderer Kommentatorinnen und Kommentatoren desselben Gesetzes qualitativ deutlich hervorstechen.
- d. Die wissenschaftlichen Abhandlungen müssen auf die Bearbeitung von Grundsatzfragen ausgerichtet sein.
- e. Die Mehrzahl der Abhandlungen muss in Alleinautorschaft verfasst sein.

§ 3 Thematischer Zusammenhang

¹ Die Abhandlungen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen.

² Decken die wissenschaftlichen Abhandlungen ausschliesslich ein sehr enges Fachgebiet ab, können sie nicht an die Stelle der Habilitationsschrift treten.

§ 4 Gesuch um Verfahrenseröffnung

¹ Dem Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist im Vorprüfungsverfahren gemäss § 7 Habilitationsordnung ein Forschungskonzept beizulegen.

² Dieses hat insbesondere darzulegen:

- a. die übergeordneten Forschungsfragen und den thematischen Gesamtzusammenhang;
- b. die geplanten wissenschaftlichen Abhandlungen mit Arbeitstiteln und inhaltlichen Skizzen;
- c. den vorgesehenen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag bei Co-Publikationen;
- d. die angestrebten Publikationsformate;
- e. welche bereits publizierten wissenschaftlichen Abhandlungen in das Habilitationsprojekt einbezogen werden sollen

³ Art und Umfang der wissenschaftlichen Abhandlungen sollen abhängig gemacht werden von: Art, Anzahl und Umfang der bisherigen Werke, beruflichen Umständen, der gewünschten Venia legendi.

§ 5 Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis

Im Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis ist zu allfälligen Abweichungen vom genehmigten Forschungskonzept Stellung zu nehmen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Wegleitung tritt am 24. Februar 2026 in Kraft.

Luzern, 24. Februar 2026

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Andreas Eicker
Dekan